



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinden des Bezirks Dietikon (ausser Aesch, Birmensdorf, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen)

Wahlen und Abstimmungen vom Sonntag, 30. November 2025

Eidgenössische Vorlagen

- Volksinitiative «Für eine engagierte Schweiz (Service-citoyen-Initiative)»
- Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)»

Kantonale Vorlagen

- Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) (Änderung vom 7. April 2025; Prämienverbilligung, Bundes- und Kantonsbeitrag)
- A. Kantonale Volksinitiative «Für ein Grundrecht auf digitale Integrität»
B. Gegenvorschlag des Kantonsrates vom 12. Mai 2025
C. Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl die kantonale Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag des Kantonsrates angenommen werden?
- A. Kantonale Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen im Kanton Zürich»
B. Gegenvorschlag des Kantonsrates vom 30. Juni 2025
C. Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl die kantonale Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag des Kantonsrates angenommen werden?
- Strassengesetz (StrG) (Änderung vom 31. März 2025; Umsetzung der «Mobilitätsinitiative»)

Kommunale Vorlagen

Stadt Dietikon

- Kommunale Volksinitiative «Ja zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung»
- Mieterausbau temporäre Asylunterkunft Schöneggstrasse 38, Ausführungskredit von Fr. 1'410'000.00

Gemeinde Geroldswil

- Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 1'876'000.00 (+/- 10% inkl. MwSt.) für den Ersatzneubau des Friedhofsgebäudes mit zwei Aufbahrungsräumen und einem Abdankungsraum auf dem Friedhof Weiningen

Gemeinde Oberengstringen

- Genehmigung eines Baukredits für die Sanierung und Erweiterung des Verwaltungsgebäudes von CHF 8.75 Mio.

Gemeinde Oetwil an der Limmat

- Hüttikerstrasse, Sanierung in zwei Etappen, Kreditgenehmigung von CHF 4'865'000.00
- Rainstrasse, Sanierung in zwei Etappen, Kreditgenehmigung von CHF 2'960'000.00
- Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 1'876'000.00 (+/- 10% inkl. MwSt.) für den Ersatzneubau des Friedhofsgebäudes mit zwei Aufbahrungsräumen und einem Abdankungsraum auf dem Friedhof Weiningen

Stadt Schlieren

- Genehmigung eines Kredits von Fr. 11'300'000.00 (exkl. MWST) für den Neubau des Wasserreservoirs Lölmoos

Urnenöffnungszeiten und vorzeitige Stimmabgabe

Siehe Abstimmungsunterlagen.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizer Staatsangehörige, die in einer der oben erwähnten Gemeinden den politischen Wohnsitz und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben sowie nach den Bestimmungen von § 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Stimmberechtigte, die den Stimmrechtsausweis und das Stimmmaterial bis drei Wochen vor dem Abstimmungstermin nicht erhalten haben, können sich bis spätestens Freitagvormittag, 28. November 2025, bei der jeweiligen Gemeinde- oder Stadtverwaltung melden.

Wer nach dem 30. Oktober 2025 den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz die Wahl- und Abstimmungsunterlagen nur gegen den Nachweis, dass er oder sie das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.

Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe werden die amtlichen Stimm- bzw. Wahlzettel verwendet. Der Stimm- bzw. Wahlzettel muss durch die stimmberechtigte Person handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden.

Stimmabgabe an der Urne

Auch bei der persönlichen Stimmabgabe an der Urne muss der Stimmrechtsausweis unterschrieben sein.

Stellvertretung

Die Stimmberechtigten können sich durch eine andere stimmberechtigte Person vertreten lassen. Die vertretene Person erklärt ihr Einverständnis zur Vertretung durch Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises. Der Stellvertreter muss gleichzeitig seinen eigenen, unterschriebenen Stimmrechtsausweis abgeben. Niemand darf mehr als zwei Personen vertreten.

Briefliche Stimmabgabe

Stimmberechtigte, die brieflich stimmen und wählen wollen, haben ein mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehenes Kuvert der Gemeinde- oder Stadtverwaltung mit folgendem Inhalt zuzustellen:

- a) Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklärung, dass sie brieflich stimmen.
- b) Verschlussenes Stimmzetteldcouvert mit den Stimm- und Wahlzetteln.

Die Kuverts sind bis spätestens am Dienstag vor der Abstimmung der Gemeinde- oder Stadtverwaltung zuzustellen, sodass sie vor der Schliessung der Wahl- und Abstimmungslokale eintreffen. Später eintreffende Sendungen fallen ausser Betracht.

Stimmregister

Für Auskünfte über die Stimmberechtigung einer Person kann man sich auf der Gemeinde- oder Stadtverwaltung (Einwohnerkontrolle) melden. Eintragungen werden bis zum Dienstag, 25. November 2025, vorgenommen.

Gesetz über die politischen Rechte

Für den Urnengang vom **30. November 2025** ist das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 sowie die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 anwendbar.

Rechtsmittel

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Einstellung des Konkurses

Das Bezirksgericht Dietikon hat mit Urteil vom 21. Februar 2025 die **Teklif.ch GmbH**, mit Sitz in Schlieren, CHE-364.628.906, Badenerstrasse 106, 8952 Schlieren, aufgelöst bzw. deren Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet (Art. 731b OR).

Gestützt auf das Urteil vom 3. Oktober 2025 des Bezirksgerichts wird diese Liquidation als Konkursverfahren weitergeführt und sogleich mangels Aktiven eingestellt.

Sofern nicht ein Gläubiger bis zum 6. November 2025 die Durchführung des Verfahrens verlangt, sich gleichzeitig zu Übernahme des durch die Aktiven nicht gedeckten Teils der Kosten verpflichtet und daran vorläufig einen Barvorschuss von CHF 4500.00 leistet, gilt das Verfahren als rechtskräftig geschlossen.

KONKURSAMT SCHLIEREN

Uitikonstrasse 9 / Postfach
8952 Schlieren

Einstellung des Konkurses

Über den Nachlass von Herrn **Thayapalan Tharmalingam**, geb. 22. Dezember 1965, Staatsangehörigkeit: Sri Lanka, gest. 13. Januar 2025, wohnhaft gewesen Zürcherstrasse 243, 8953 Dietikon, ist durch Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon vom 20. Mai 2025 der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mit Urteil dieses Gerichtes vom 8. Oktober 2025 mangels Aktiven eingestellt worden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis zum 6. November 2025 die Durchführung des Konkursverfahrens verlangt, sich gleichzeitig zur Übernahme des durch die Konkursmasse nicht gedeckten Teils der Kosten verpflichtet und daran vorläufig einen Barvorschuss von CHF 4500.00 leistet, gilt das Verfahren als rechtskräftig geschlossen.

Dietikon, 14. Oktober 2025

KONKURSAMT DIETIKON

Zentralstrasse 19, Postfach
8953 Dietikon

Schluss des Konkursverfahrens

Die konkursamtliche Liquidation der Erbschaft von **Peter Preschlin**, geb. 13. August 1961, von Thundorf TG, wohnhaft gewesen Freiestrasse 44, 8952 Schlieren, gestorben am 6. Oktober 2024, ist durch Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Dietikon vom 7. Oktober 2025 als geschlossen erklärt worden.

KONKURSAMT SCHLIEREN

Uitikonstrasse 9 / Postfach
8952 Schlieren

Konkurspublikation/ Schuldeneruf

Schuldnerin: **Linda Lehmann**, 9. Mai 1968, von Oberwil b. Büren BE, wohnhaft an der Fahrweidstrasse 54, 8951 Fahrweid

Datum der Konkurseröffnung: 11. Juni 2025

Summarisches Verfahren, Art. 231 SchKG.

Bezüglich Eingabefrist wird auf die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 13. Oktober 2025 verwiesen.

KONKURSAMT DIETIKON

vertr. durch *Mobile Equipe Konkurs*
Postfach
8036 Zürich

Fahrbahnerneuerung Zürich Triemli–Uetliberg

Für die Fahrbahnerneuerung zwischen Zürich Triemli und Uetliberg werden verschiedene Arbeiten ausgeführt. Es muss mit Baustellenverkehr gerechnet werden. Diese Arbeiten müssen während der Nacht durchgeführt werden, jeweils an sechs Nächten pro Woche. Die nächtliche Lärmbelästigung wird selbstverständlich auf das Notwendigste beschränkt. Die SZU bedankt sich für Ihr Verständnis.

Vorgesehene Nachtarbeiten:
5.10. – 15.12.2025 (ohne Sa/So)
Uitikon Waldegg–Ringlikon

Datum der Konkurseröffnung: 2. Juli 2025
Einstellung mangels Aktiven, Art. 230 SchKG.

Im Übrigen wird auf die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 16. Oktober 2025 verwiesen.

Zürich, 9. Oktober 2025

KONKURSAMT HÖNGG-ZÜRICH
Frankentalerstrasse 3
8049 Zürich

Schluss des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren über die **Parkett-rama GmbH**, CHE-488.816.913, c/o Bajram Ramadani, Rütistrasse 1, 8952 Schlieren, ist durch Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Dietikon vom 7. Oktober 2025 als geschlossen erklärt worden.

KONKURSAMT SCHLIEREN

Uitikonstrasse 9 / Postfach
8952 Schlieren



Einstellung mangels Aktiven

Schuldner: **Müslüm Yilmaz**, Staatsbürgerschaft: Türkei, Geburtsdatum: 7. Januar 1972, Dorfstrasse 54, 8103 Unterengstringen. Der Schuldner ist Gesellschafter bei der im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragenen Kollektiv-Gesellschaft «Limmat Brocki KLG» CHE-477.193.545 mit Sitz in Dietikon.

Datum der Konkurseröffnung: 2. Juli 2025
Einstellung mangels Aktiven, Art. 230 SchKG.

Im Übrigen wird auf die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 16. Oktober 2025 verwiesen.

Zürich, 9. Oktober 2025

KONKURSAMT HÖNGG-ZÜRICH
Frankentalerstrasse 3
8049 Zürich



Stadt
Schlieren



Wie inklusiv ist Schlieren? Einladung zum Runden Tisch

Die Stadt Schlieren führt gemeinsam mit dem Verein «Sensability» einen Inklusions-Check durch und lädt Personen aus Schlieren mit Behinderungen und altersbedingten Einschränkungen, Angehörige und Interessierte zu einem Runden Tisch ein.

Mittwoch, 12. November 2025, 18.00 – 21.00 Uhr

Stadthaus Schlieren, Freiestrasse 6

Nutzen Sie die Gelegenheit und teilen Sie Ihre Erfahrungen und Eindrücke!

Mehr Infos und Anmeldung:
www.schlieren.ch



Stadtkanzlei
Freiestrasse 6 8952 Schlieren
044 738 15 76 stadtkanzlei@schlieren.ch

Sensability
Expertise für Inklusion



Gemeinde Uitikon

Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 – 2030

Der Gemeinderat hat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen folgender Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 bis 2030 auf den 8. März 2026 festgesetzt:

- 6 Mitglieder des Gemeinderates und davon der/die Gemeindepräsident/in (der/die im Rahmen der Wahl der Schulpflege gewählte Schulpräsident/in ist zusätzliches Mitglied des Gemeinderates)
- 5 Mitglieder der Schulpflege und davon der/die Schulpräsident/in
- 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und davon der/die Präsident/in
- 4 Mitglieder der Sozialbehörde (der Ressortvorstand Soziales aus dem Gemeinderat übernimmt den Vorsitz dieser Behörde)
- 5 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege und davon der/die Präsident/in

Die Erneuerungswahlen für die Römisch-katholischen Behörden Aesch-Birmensdorf-Uitikon und der Notarin bzw. des Notars des Notariatskreises Schlieren werden durch die zuständigen Kreiswahlvorsteherschaften Birmensdorf und Schlieren organisiert.

Für die Erneuerungswahlen der eingangs erwähnten Behörden (Gemeinderat, Schulpflege, Rechnungsprüfungskommission, Sozialbehörde, Evangelisch-reformierte Kirchenpflege) können unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte und unter Hinweis auf die Gemeindeordnungen der beteiligten Gemeinden während 40 Tagen ab dieser Publikation, das heisst bis 25. November 2025, 16.30 Uhr Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat und bei der evangelisch-reformierten Kirchenpflege dieser Kirchgemeinde angehört. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Pro vorgeschlagene Person sind Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort anzugeben. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden. Die den Wahlvorschlag unterzeichnenden Stimmberechtigten vermerken Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse. Sie können ihre Unterschrift nicht zurückziehen und dürfen pro zu besetzendes Amt einer Gemeindebehörde nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Auf dem einzelnen Wahlvorschlagsformular ist eine Korrespondenzadresse zu vermerken. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden. Die Wahlvorschläge sind bei der Gemeinderatskanzlei Uitikon, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon, einzureichen. Wahlvorschlagsformulare wurden den Ortsparteien pro Gemeindebehörde und weiteren Stellen / Personen zugestellt. Weitere Wahlvorschlagsformulare können bei der Gemeinderatskanzlei Uitikon bezogen oder auf der Gemeindewebsite heruntergeladen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Nach Ablauf der 7-tägigen Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.

RPK Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

In Anwendung Art. 13 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirche Uitikon wird die Rechnungsprüfungskommission für die Belange der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Uitikon von der jeweiligen Gemeindeversammlung im Frühling 2026 gewählt. Ein Vorverfahren gemäss § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte findet im vorliegenden Fall nicht statt.

Eingaben sind in diesem Fall dem Präsidium der Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirche Uitikon bis 6. März 2025 einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Uitikon, 16. Oktober 2025

Gemeinderat Uitikon



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

Zürcherstrasse 59
8142 Uitikon
Tel. 044 200 15 00
www.uitikon.ch
info@uitikon.org



Stadt Dietikon

Wahlanordnung für die Erneuerungswahl von Stadtrat, Schulpflege und Notar/-in für die Amtsdauer 2026 – 2030

Als wahlleitende Behörde hat der Stadtrat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2026 – 2030 auf den **Sonntag, 8. März 2026**, festgesetzt.

Gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung sind folgende Behörden auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren zu wählen:

- 7 Mitglieder des Stadtrates inkl. des Stadtpräsidiums
- 8 Mitglieder der Schulpflege
- Notar/-in (in Koordination mit den Gemeinden Geroldswil und Oetwil a.d.L.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **Sonntag, 14. Juni 2026**, statt.

1. Die Wahl wird gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) durchgeführt.
2. Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, (Rufname), Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen. Die vorgeschlagene Person hat den Wahlvorschlag zu unterzeichnen. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Stadtkanzlei Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, 044 744 36 21, stadt@dietikon.ch, erhältlich.
3. Die Wahlvorschläge für die Mitglieder des Stadtrates, der Schulpflege und des/der Notars/-in müssen bis spätestens am **Dienstag, 25. November 2025**, bei der Stadtkanzlei Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, eingetroffen sein.
4. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein.
5. Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom 4. – 11. Dezember 2025, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
6. Der Stadtrat als wahlleitende Behörde erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl durchgeführt.
7. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden (§19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.



Wahlanordnung für die Erneuerungswahl der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 – 2030

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat den **ersten Wahlgang** für die Erneuerungswahlen 2026 – 2030 auf **Sonntag, 8. März 2026**, festgesetzt.

Gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung sind folgende Behörden auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren zu wählen:

- 5 Mitglieder des Gemeinderates inkl. deren Präsidentin bzw. Präsidenten
- 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission inkl. deren Präsidentin bzw. Präsidenten

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026, statt.

Die Wahl wird gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens **Dienstag, 25. November 2025, 18.30 Uhr, beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde), Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil an der Limmat, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).**

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 11. Dezember 2025, 16.00 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 9. März 2026 amtlich publiziert.

Wählbar in den Gemeinderat oder die Rechnungsprüfungskommission ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Oetwil an der Limmat hat (§ 23 GPR und Art. 5 der Gemeindeordnung).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. **Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom 4. Dezember 2025 bis 11. Dezember 2025, 16.00 Uhr**, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Die Formulare für die Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Oetwil an der Limmat, Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil an der Limmat, per E-Mail unter gemeindeverwaltung@oetwil-limmat.ch oder auf der Webseite der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat (www.oetwiladl.ch) bezogen werden.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

16. Oktober 2025

Gemeinderat Oetwil an der Limmat
(Wahlleitende Behörde)



Gemeinde Oberengstringen

Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 – 2030

(Verfahren mit leeren Wahlvorschlägen)

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2026 – 2030 auf den 8. März 2026 festgesetzt.

Gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung sind an der Urne zu wählen:

6 Mitglieder des **Gemeinderates** und dessen Präsidentin/Präsident

5 Mitglieder der **Schulpflege** und deren Präsidentin/Präsident

4 Mitglieder der **Sozialbehörde**

5 Mitglieder der **Rechnungsprüfungskommission** und deren Präsidentin/Präsident

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026 statt.

Die Wahl wird gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) mit leerem Wahlzettel und Beiblatt an der Urne durchgeführt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens **am 25. November 2025, 12.00 Uhr** beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde), Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 18. März 2026, 12.00 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 10. März 2026 amtlich publiziert.

Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat (§ 23 GPR und Art. 3 der Gemeindeordnung).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z. B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen können die Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeinde Oberengstringen, Abteilung Präsidiales, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen oder über die Website www.oberengstringen.ch erhältlich.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Oberengstringen, 16. Oktober 2025

Gemeinderat Oberengstringen
(Wahlleitende Behörde)



Alle Unterlagen finden Sie auf unserer Website
www.oberengstringen.ch oder mittels QR-Code.

Stadt. Land. Fluss.



Gemeinde Oberengstringen

Bauausschreibung

Bauherrschaft: Alba und Nicolas Korn
Rebbergstrasse 39
8102 Oberengstringen
Projektverfasser: steffenworks GmbH
Industriestrasse 5
5242 Lupfig AG

Angaben zum Projekt

Vergrößerung Terrasse und Fenster, Anpassung Umgebungsmauern und Erstellung eines Pools, Rebbergstrasse 39, 8102 Oberengstringen, Grundstück-Nr.: 1139, Zone: W 2.3

Die Pläne liegen in der Gemeinderatskanzlei Oberengstringen zur Einsicht auf. Dauer der Planaufgabe 20 Tage vom Datum der Ausschreibung an gerechnet.

Begehren um Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen seit der Ausschreibung beim Gemeinderat Oberengstringen schriftlich anzumelden. Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheides wird eine Gebühr von pauschal Fr. 50.– verlangt.

Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheides (§§ 314-316 PBG).

Oberengstringen, 13. Oktober 2025

Bauamt Oberengstringen



Baugesuchspublikation

Bauherrschaft BauPark AG
Kasernenstrasse 3b
8184 Bachenbülach
Bauobjekt Abbruch EFH und Neubau
3 EFH mit Tiefgarage
Parzelle Nr. 770, 2211
Lage Alte Kindhauserstrasse 2
Zusatzbew. Keine
Auflagefrist 16.10.2025 bis 17.11.2025

Die Baugesuchsunterlagen liegen während den ordentlichen Öffnungszeiten im Gemeindehaus Bergdietikon öffentlich auf. Einwendungen sind innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat, Schulstrasse 6, 8962 Bergdietikon, schriftlich zu erheben. Diese Frist kann nicht erstreckt werden.

Die Einwendung muss vom Einwender selbst oder von einer von ihm bevollmächtigten Person verfasst und unterzeichnet sein. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, d.h. es ist anzugeben, welchen Entscheid der Einwender anstelle der nachgesuchten Baubewilligung beantragt, und es ist darzulegen, aus welchen Gründen der Einwender diesen anderen Entscheid verlangt. Auf eine Einwendung, die diesen Anforderungen nicht entspricht, kann nicht eingetreten werden.

Gemeinderat Bergdietikon



Baugesuchspublikation

Bauherrschaft Christian Boegli
Höckler 59
8962 Bergdietikon
Bauobjekt Abbruch Mistplatz und Teerung
Parzelle Nr. 1303
Lage Höckler
Zusatzbew. Kantonale Zustimmung
Auflagefrist 16.10.2025 bis 17.11.2025

Die Baugesuchsunterlagen liegen während den ordentlichen Öffnungszeiten im Gemeindehaus Bergdietikon öffentlich auf. Einwendungen sind innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat, Schulstrasse 6, 8962 Bergdietikon, schriftlich zu erheben. Diese Frist kann nicht erstreckt werden.

Die Einwendung muss vom Einwender selbst oder von einer von ihm bevollmächtigten Person verfasst und unterzeichnet sein. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, d.h. es ist anzugeben, welchen Entscheid der Einwender anstelle der nachgesuchten Baubewilligung beantragt, und es ist darzulegen, aus welchen Gründen der Einwender diesen anderen Entscheid verlangt. Auf eine Einwendung, die diesen Anforderungen nicht entspricht, kann nicht eingetreten werden.

Gemeinderat Bergdietikon

hiki hilft
hirnverletzten
Kindern.



Wir unterstützen und entlasten Familien mit
hirnverletzten Kindern in der Schweiz.
Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!
Spendenkonto: IBAN CH69 0900 0000 8546 1012 9

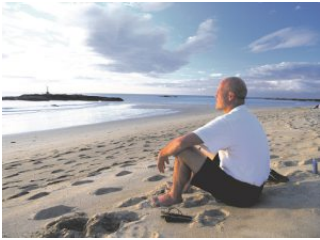


hiki

HILFE FÜR HIRNVERLETZTE KINDER



Einschlafen, wenn man müde ist.
Eine Last fallen lassen dürfen, die man lange getragen hat.
Das ist eine tröstliche, wunderbare Sache.
(Hermann Hesse)



Stefan hat bis zuletzt mit grossem Mut und Tapferkeit gegen seine schwere Krankheit gekämpft.
Schweren Herzens nehmen wir Abschied von meinem geliebten Ehemann, unserem Bruder, Götti und Freund.

Stefan Künzi

* 25.02.1960 † 12.10.2025

In stiller Trauer

Claudia Raschick
Ursula, David und Pascal Gauch
Thomas, Heidi, Jules, Laura und Luis Künzi
Hubert Künzi und Elvira Mülli
Freunde und Verwandte

Die Trauerfeier findet im engsten Familien- und Freundeskreis statt.

Anstelle von Blumenspenden gedenke man dem Verein Palliative Care-Begleitsdienst, Regionalgruppe Fricktal, Burghaldenstrasse 1, 5027 Herznach.
IBAN CH88 8080 8005 6330 8999 6, Konto bei Raiffeisen Regio Frick-Mettauertal

Traueradresse: Claudia Raschick, Im Tempel 190, 5318 Mandach

Und immer sind sie da,
die Spuren Deines Lebens.
Gefühle – Gedanken – Augenblicke,
die uns an Dich erinnern.

In Liebe und grosser Dankbarkeit nehmen wir Abschied von

Dora Klingbacher-Grob

25. Dezember 1925 – 1. Oktober 2025

Sie ist nach einem reich erfüllten Leben friedlich eingeschlafen.
Wir werden sie sehr vermissen.

Dem ganzen Pflgeteam im Tertianum Höngg gehört unser aufrichtiger Dank für die liebevolle Betreuung.

Jörg und Trudi Grob mit Familie
Elisabeth und Paul Lüchinger mit Familie
Margrit und José Manzanero mit Familie
Beatrice Michalkiewicz mit Familie
Grety und Hans Städeli

Urnenbeisetzung am Mittwoch, 22. Oktober 2025, um 13.30 Uhr, Friedhof Zürich-Hönggerberg, Notzenschürlistrasse 30.
Trauerfeier anschliessend um 14.30 Uhr in der Reformierten Kirche Zürich-Höngg.

Anstelle von Blumen bitten wir um Berücksichtigung der Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse, IBAN CH71 0900 0000 8000 7223 1, Vermerk: Dora Klingbacher.

Traueradresse: Grety Städeli, Rainstrasse 8, 8800 Thalwil



” Rheuma? Ich? “

Nadine, 38 Jahre

Wir stärken Betroffene in ihrem Alltag mit Rheuma.



Rheumaliga Schweiz
Ligue suisse contre le rhumatisme
Lega svizzera contro il reumatismo

Bestattungen

Stadt Dietikon

Am 25. September 2025 ist verstorben:

Lilli Waltraud Kleiner geb. Falkenstein, geboren am 1. Oktober 1933, von Dietikon ZH und Hirschthal AG, verwitwet, wohnhaft gewesen in Dietikon, Fondlistrasse 3. Die Beisetzung und Abdankung finden auf dem Friedhof Guggenbühl in Dietikon im engsten Familien- und Freundeskreis statt.

Zivilstandsamt

Stadt Dietikon

Am 5. Oktober 2025 ist verstorben:

Lucienne Pierrette Odile Zulfiqar geb. Brosy, geboren am 6. April 1958, von Pleigne JU, verheiratet mit Zulfiqar Ali, wohnhaft gewesen in Dietikon, Heimstrasse 16a. Die Abdankung und Beisetzung haben im engsten Familienkreis auf dem Friedhof Dietikon ZH stattgefunden.

Zivilstandsamt

Stadt Dietikon

Am 14. Oktober 2025 ist verstorben:

Pierre Angstmann, geboren am 28. November 1965, von Berikon AG, ledig, wohnhaft gewesen in Dietikon ZH, mit Aufenthalt in Urdorf, Wissenfluestrasse 9. Die Beisetzung und Abdankung finden auf dem Friedhof Guggenbühl in Dietikon im engsten Familien- und Freundeskreis statt.

Zivilstandsamt



Verstorben ist am 8. Oktober 2025:

De Martin-Reiter, Rosa Maria, geboren am 29. Juni 1937, Herdern TG, wohnhaft gewesen in 8962 Bergdietikon. Die Beisetzung findet im engsten Familienkreis auf dem Friedhof Bergdietikon statt.

Bestattungsamt Bergdietikon



Verstorben ist am 10. Oktober 2025:

Anliker-Haupt, Anna, geboren am 27. Januar 1938, von Schlieren ZH, Gondiswil BE, wohnhaft gewesen in 8962 Bergdietikon. Die Abdankung findet statt am 23. Oktober 2025, 14.30 Uhr in der Reformierten Kirche Bergdietikon. Beisetzung der Urne im Anschluss auf dem Friedhof Bergdietikon.

Bestattungsamt Bergdietikon



Verstorben ist am 7. Oktober 2025:

Ottile Madörin geb. Vollenweider, geboren am 4. September 1934, von Itingen BL, wohnhaft gewesen in 8102 Oberengstringen.

Bestattungsamt

GEDENKZEIT.CH

TRAUERANZEIGE ONLINE

Erfassen Sie Ihre Todesanzeige oder Danksagung in Ruhe von zu Hause aus. Es stehen Ihnen Muster, Hintergründe und Bilder zur Verfügung. Mit der Suchfunktion finden Sie in unserer Zeitung erschienene Traueranzeigen zum Ausdrucken oder Weiterleiten.

GEDENKZEIT.CH

Auf dem Online-Trauerportal finden Sie im «Ratgeber» und unter «Wichtige Adressen» weitere hilfreiche Informationen zum Trauerfall.

PERSÖNLICHE BERATUNG

Von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr beraten wir Sie persönlich bei unserem Partner Copy Weber AG in 8953 Dietikon.

- Annahmeschlusszeit: Montag bis Freitag, 13.30 Uhr.
- Für Traueranzeigen welche in der Ausgabe vom Montag erscheinen müssen, ist die Annahmeschlusszeit jeweils Freitag, 13.30 Uhr.
- Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag: 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17.30 Uhr. Ausserhalb dieser Zeiten sowie Samstag und Sonntag sind die Büros nicht besetzt.

TRAUERZIRKULARE

Bei Aufgabe bis 11 Uhr können Sie noch am selben Tag die Trauerzirkulare bei Copy Weber AG in Dietikon abholen.

Limmattaler Zeitung

Heimstrasse 1, 8953 Dietikon
Telefon 058 200 53 53
todesanzeigen@chmedia.ch, gedenkzeit.ch

COPY WEBER AG

Oberdorfstrasse 30, 8953 Dietikon
Telefon 043 322 40 90
info@copy-weber.ch, www.copy-weber.ch